

Fall 11 – Sachverhalt

A und B wollen nachts in ein Lebensmittelgeschäft eindringen, um dort etwas Geld zu erbeuten. Sie brauchen das Geld für den Kauf einer Spielkonsole, die sie sich sonst nicht leisten könnten. B plant die Tat und legt Ort sowie Zeitpunkt fest. Jede von ihnen soll eine Pistole mitführen, mit der notfalls auf Verfolger geschossen werden kann; wenn nötig auch um sie tödlich zu verletzen. Dem Tatplan entsprechend, schlägt A am Abend wenige Tage später die Fensterscheibe vom Büroraum eines Lebensmittelgeschäftes ein. Währenddessen passt B vor dem Gebäude auf. An diesem Abend ist jedoch der Inhaber des Ladens E noch im Lagerraum. Er hört den Lärm, den A beim Einschlagen der Scheibe verursachte, springt auf und läuft wild gestikulierend und schreiend ins Büro. A, die inzwischen 1.000 Euro aus einer Schublade an sich genommen hat, verlässt fluchtartig das Gebäude und eilt sodann gemeinsam mit B zur Straße zurück, um das Weite zu suchen. Bei der Flucht bleibt B etwas zurück, sodass sich die beiden Frauen aus den Augen verlieren. Als A nach einigen Minuten hinter sich schaut, sieht sie, dass ihr in einer Entfernung von einigen Metern eine Person folgt. A hält diese Person in der Dunkelheit für einen Verfolger und fürchtet, von diesem ergriffen zu werden. Tatsächlich handelt es sich aber um die B. Um der vermeintlich drohenden Festnahme und der Aufdeckung ihrer Tat zu entgehen, schießt A auf die hinter ihr hereilende Person und rechnet dabei mit einer tödlichen Wirkung ihres Schusses. Das Geschoss trifft B am rechten Oberarm.

Bearbeitungsvermerk: Wie könnten sich A und B nach dem StGB strafbar gemacht haben? §§ 211, 252 und 243 StGB sind **nicht** zu prüfen.